

# Feuerwehrreglement

Die Gemeinderäte von Hunzenschwil und Schafisheim erlassen, gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes (FwG, SAR 581.100) vom 23. März 1971 (Stand 01.01.2022), folgendes:

## Feuerwehrreglement

### A. Geschlechterneutralität

#### § 1

Geschlechterneutralität

Die Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich ungeachtet der Schreibweise auf alle Geschlechter.

### B. Rekrutierung und Einteilung

#### § 2

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Jahres, resp. bei Bedarf zu erfolgen.

#### § 3

Freiwilliger Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für den freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### C. Organisation der Feuerwehr

#### § 4

Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Gemeinderäte wählen für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren eine Feuerwehrkommission, bestehend aus:

a) Feuerwehrkommandant

b) Vizekommandant

c) je ein Mitglied des Gemeinderates von Hunzenschwil und Schafisheim

d) zwei bis drei weitere Mitglieder (z.B. Abteilungschefs, Materialverwalter, etc.)

e) Aktuar ohne Stimmrecht

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Präsident der Feuerwehrkommission ist von Amtes wegen der Feuerwehrkommandant.

#### § 5

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

|                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-----------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Pflichtenhefte                                | <p>§ 6</p> <p>Für die einzelnen Chargen sind Pflichtenhefte zu erstellen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|                                               | <p><b>D. Löscheinrichtungen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Ungenügende, oder fehlende Löscheinrichtungen | <p>§ 7</p> <p>Die Feuerwehrkommission hat dem örtlich zuständigen Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem jeweiligen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Kontrolle der Löscheinrichtungen              | <p>§ 8</p> <p>Die Hydrantenanlagen sind durch die zuständigen technischen Betriebe jährlich zu kontrollieren. Über das Ergebnis ist ein Protokoll zu führen.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                                               | <p><b>E. Ausrüstung</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ausrüstung                                    | <p>§ 9</p> <p><sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt, entsprechend der Grössenklasse, nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt. Die Feuerwehrkommission stellt die entsprechenden Anträge an die Gemeinderäte.</p> <p><sup>2</sup> Der Materialwart führt ein Inventar des vorhandenen Materials.</p> <p><sup>3</sup> Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird durch den Materialwart eine Kontrolle geführt.</p> |
|                                               | <p><b>F. Alarmwesen</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Notalarmierung                                | <p>§ 10</p> <p>Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass die Mannschaft auch bei Ausfall der ordentlichen Alarmierung zeitnah aufgeboden werden kann.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|                                               | <p><b>G. Dienstbereitschaft</b></p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Dienstbereitschaft                            | <p>§ 11</p> <p>Über die Dienstbereitschaft ist jährlich über die Gemeinderäte, zuhanden der AGV, Bericht zu erstatten.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

## **H. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 12**

#### **Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Kadern aufgrund der Richtlinien der AGV, sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Kader und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 13**

#### **Übungsdienst**

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

<sup>5</sup> Bezüglich Entschuldigungsverfahren erlässt das Feuerwehrkommando entsprechende Weisungen.

### **§ 14**

#### **Branddienst, Einsatzpläne**

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Beherbergungsbetriebe, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute zu Lasten des Feuerwehrbudgets verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft die Einsatzleitung.

## **I. Kontrollwesen**

### **§ 15**

#### **Kontrollführung**

<sup>1</sup> Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des jeweiligen Gemeindesteueramtes.

### **§ 16**

#### **Dienstbüchlein**

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in der kantonalen Administrations-Software erfasst und verwaltet.

<sup>2</sup> Die vor dem Erlass des neuen Feuerwehrreglements (vor 01.01.2023) bereits erstellten Dienstbüchlein werden nachgetragen.

<sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

## § 17

### Führerausweise

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass der Besitz eines Führerausweises der entsprechenden Kategorie, bei sämtlichen Führern von Feuerwehrfahrzeugen, vor entsprechender Einteilung, überprüft wird.

<sup>2</sup> Führerausweisentzüge, sowie weitere vom Strassenverkehrsamt auferlegte Administrativmassnahmen, welche die zugeteilten Aufgaben in der Feuerwehr beeinträchtigen, sind dem Feuerwehrkommando durch den betroffenen Angehörigen der Feuerwehr unverzüglich zu melden.

## § 18

### Kommandowechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## K. Versicherung

### § 19

### Versicherung der Feuerwehrleute und deren Privatfahrzeuge

<sup>1</sup> Für Unfall- oder Krankheitsfolgen, die während eines im Auftrag der zuständigen Behörde oder des Feuerwehrkommandos ausgeführten Auftrages entstehen, haftet die Versicherung gemäss UVG des jeweiligen Arbeitgebers respektive die Krankenkasse eines jeden Einzelnen.

<sup>2</sup> Subsidiär sind die Feuerwehrleute bei der Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

## L. Ordnungsbussen

### § 20

### Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unentschuldigtem Dienstversäumnis einen Übungssold der entsprechenden Übung. Im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>2</sup> Die von der Kommission behandelten Bussenanträge werden dem zuständigen Gemeinderat zum Vollzug weitergeleitet.

## M. Schlussbestimmungen

### § 21

Inkrafttreten, Aufhebung  
des bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom  
01.01.2008 und tritt mit der Genehmigung durch die AGV  
per 01.01.2023 in Kraft.

5502 Hunzenschwil, den 30. Aug. 2022

### GEMEINDERAT HUNZENSCHWIL

Der Gemeindeammann

Urs Wiederkehr

Die Gemeindeschreiberin

Colette Hauri



5503 Schafisheim, den 24. AUG. 2022

### GEMEINDERAT SCHAFISHEIM

Die Frau Gemeindeammann

Nadine Widmer

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Schauli



### Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung

5001 Aarau, den 7. 9. 22

Dr. Urs Graf  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Urs Ribi  
Abteilungsleiter Feuerwehrwesen  
Mitglied der Geschäftsleitung